PROJEKT Justitia 4.0

Leitfaden

Profile auf der Plattform justitia.swiss

Dieser Leitfaden richtet sich an Justizbehörden[1], berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter von Parteien sowie weitere Nutzende aus der Verwaltung und am elektronischen Rechtsverkehr Interessierte (natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften) sowie Fachapplikationsanbieter, die ihre Fachapplikationen über Schnittstellen an die Plattform justitia.swiss anbinden wollen und hierfür die entsprechenden Profile verstehen müssen.

Stand: Oktober 2026

[1] Der Begriff "Justizbehörden" meint Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden, Gerichte sowie alle zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelbehörden mit Verfahrensleitung.

PROJEKT Justitia 4.0

Inhaltverzeichnis

1. Ausgangslage: Das BEKJ und seine Folgen 3
2. Allgemeine Informationen zu den Profilen 3
3. Wahl des Profiltyps 4
3.1 Als berufsmässig handelnde Vertretung registrieren 5
3.2 Als Behörde registrieren 6
3.2.1 Behörden und Amtsstellen **ohne** Verfahrensleitung 6
3.2.2 Behörden **mit** Verfahrensleitung 7
3.3 Als Natürliche Person registrieren 8
3.4 Als Juristische Person registrieren 8
4 Test-Umgebung der Plattform justitia.swiss 10
5 Verweise & weiterführende Informationen 10
Anhang 1: 12
Spezialfragen für Justizbehörden bezüglich der Anzahl Behördenprofile 12
Anhang 2: 14
Nutzung der Plattform durch Verwaltungsbehörden 14

1. Ausgangslage: Das BEKJ und seine Folgen

Das **Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) tritt voraussichtlich am 1. Juli 2027 abschliessend in Kraft. Damit ist der Grundstein für den obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr gelegt.**

Die Kantone haben einen gewissen Spielraum bei der Einführung des BEKJ: Sie bestimmen, ab wann **der elektronische Rechtsverkehr in Straf- und Zivilverfahren über die Plattform justitia.swiss in ihrem Kanton obligatorisch ist** und somit alle Bestimmungen des BEKJ und seine Anhänge gelten[2]. Die Einführung kann **frühestens ein Jahr** und muss **spätestens fünf Jahre nach dem abschliessenden Inkrafttreten des BEKJ** erfolgen. Bei einem voraussichtlichen Inkrafttreten des BEKJ am 1. Juli 2027 können die Kantone das Obligatorium somit frühestens am 1. Juli 2028 in Kraft setzen und müssen dies spätestens am 30. Juni 2032 tun.

Die Kantone müssen ihr gewähltes Datum mindestens drei Monate im Voraus dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement melden.

Ab der abschliessenden Inkraftsetzung des BEKJ (voraussichtlich am 1. Juli 2027) benötigen alle Justizbehörden (Staatsanwaltschaften, Gerichte, KESB, Polizei, Opferhilfe-Beratungsstellen u.a.m.) mindestens ein Profil (elektronischer Briefkasten) auf der Plattform justitia.swiss. Denn ab diesem Zeitpunkt dürfen Anwältinnen und Anwälte sowie weitere berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter freiwillig ihre Eingaben digital über die Plattform justitia.swiss einreichen. Die Identifikation der berufsmässigen Vertretungen erfolgt über die AGOVaq 300 Anmeldung.

Ab Inkrafttreten des BEKJ bis zum kantonalen Obligatorium ist es den Justizbehörden erlaubt, auf eine elektronische Eingabe einer berufsmässig handelnden Vertretung, dieser auch elektronische Zustellungen zu übermitteln. Sie müssen ihre Zustellung jedoch mit einem Siegel gemäss Art. 22 Abs. 2 BEKJ versehen[3]. Ab dem Zeitpunkt, an dem ein Kanton das sogenannte BEKJ-Obligatorium erklärt hat, sind die Justizbehörden im Kanton verpflichtet, den berufsmässig handelnden Vertretungen die Zustellungen elektronisch zuzustellen.

Kantonale Verwaltungsjustizverfahren kennen in der Regel eigene Inkraftsetzungszeitpunkte und können von demjenigen des BEKJ abweichen[4].

Für die Wahl der Profile gelten die nachfolgenden Informationen, sofern das kantonale Verwaltungsverfahrensgesetz ausdrücklich oder sinngemäss auf die Plattform justitia.swiss verweist.

2. Allgemeine Informationen zu den Profilen

- **Spätestens drei Monate vor Inkrafttreten des BEKJ** oder der revidierten **kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetze** müssen die Profile auf der produktiven Umgebung (PROD) der Plattform justitia.swiss registriert und eingerichtet werden.

- Die **Justizbehörden** müssen ihre **Profile in Behördenprofile umwandeln** lassen. Dafür geben sie ihren Antrag für das Behördenprofil[5] rechtzeitig beim Projekt Justitia 4.0 ein, damit die

[2] Artikel 37 Abs. 3 BEKJ
[3] Mehr Informationen dazu finden Sie im Merkblatt Behördensiegel.
[4] Kanton Zürich: Inkraftsetzung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV) auf 1. Januar 2027
[5] Siehe unter Ziffer 3.2.2

Umwandlung des registrierten Profils in ein Behördenprofil vor Inkrafttreten des BEKJ erledigt werden kann.

- In jedem Profil können beliebig viele **Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Mitarbeitende als Mitglieder des Profils** eingeladen werden.

- Alle eingeladenen Mitglieder in einem Profil müssen sich für das Arbeiten in der produktiven Umgebung mit AGOVaq 300 registrieren. Kantone mit kantonseigenen IDP müssen mittelfristig nachweisen, dass die kantonseigene IDP den Sicherheitsvoraussetzungen von AGOVaq 300 entspricht[6].

- In jedem Profil können eine oder mehrere **Benachrichtigungsadressen** (generische sowie persönliche E-Mail-Adressen) hinterlegt werden, damit zuständige Personen informiert werden, wenn neue elektronische Post auf der Plattform eingegangen ist.

Weitere Informationen zu den Funktionalitäten und Profileinstellungen sowie der Nutzung der Profile finden Sie in den User Guides Profil und User Guide Behördenprofil.

3. Wahl des Profiltyps

Wer muss sich über welchen Profiltyp registrieren?

Die Plattform justitia.swiss bietet verschiedene Profiltypen an. Nachfolgend werden die verschiedenen Profiltypen erklärt.



Welchen Profiltyp möchten Sie registrieren?

Sie können mit demselben AGOV oder einem anderen Konto mehrere Profile registrieren.

○ **Als berufsmässig handelnder Vertreter oder handelnde Vertreterin registrieren**

Wählen Sie diese Option, falls Sie eine Anwältin oder ein Anwalt sind oder als berufsmässige Vertretung in einer Organisation oder Anwaltskanzlei für Mandanten arbeiten. Dieses Profil ermöglicht Ihnen, Eingaben zu übermitteln sowie Zustellungen und Akteneinsichten von Behörden zu empfangen.

○ **Als Behörde registrieren**

Wählen Sie diese Option, falls Sie ein Gericht, eine Staatsanwaltschaft oder eine Behörde vertreten. Falls Ihre Behörde verfahrensleitend ist, müssen Sie wie in der Anleitung auf justitia.swiss beschrieben, das neu registrierte Profil in ein Behördenprofil umwandeln lassen. Behörden **ohne** Verfahrensleitung können ihr registriertes Profil ohne Umwandlung nutzen.

○ **Als natürliche Person registrieren**

Wählen Sie diese Option, wenn Sie freiwillig als Privatperson rechtliche Angelegenheiten mit Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen Justizbehörden digital abwickeln möchten. Das Profil ermöglicht Ihnen, freiwillig Eingaben und Anzeigen digital zu übermitteln sowie Zustellungen und Akteneinsichten von Behörden zu empfangen.

○ **Als juristische Person registrieren**

Wählen Sie diese Option, wenn Sie eine Körperschaft (Verein, Genossenschaft, AG, GmbH, usw.) oder Personengesellschaft (Einfache Gesellschaft, Kollektiv-, Kommanditgesellschaft) oder eine Stiftung vertreten, **die keiner der oben genannten Kategorien zugeordnet werden kann**.

Das Profil ermöglicht Ihnen, freiwillig Eingaben und Anzeigen digital zu übermitteln sowie Zustellungen und Akteneinsichten von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen Justizbehörden zu empfangen.

Hinweis: Wenn Sie Parteien im Rahmen Ihrer Tätigkeit für eine Anwaltskanzlei vertreten, wählen Sie unabhängig von der Rechtsform der Anwaltskanzlei die Option «**Als berufsmässig handelnde Vertreterin oder berufsmässig handelnder Vertreter registrieren**».

[6] Eine Vorgabe in den Entwürfen der Ausführungsbestimmungen des BEKJ; zurzeit noch nicht publiziert.

3.1 Als berufsmässig handelnde Vertretung registrieren

Der Begriff der berufsmässig handelnden Vertretung oder Rechtsbeistände ist weit auszulegen. Dies betrifft kantonal eingetragene Anwältinnen und Anwälte sowie weitere Personen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen berufsmässig als Parteivertretung vor Gericht auftreten[7]. Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter ohne Anwaltspatent oder ohne Eintrag in einem kantonalen Anwaltsregister werden somit auch erfasst. Im Verwaltungsverfahren gilt kein Anwaltsmonopol, weshalb auch berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter gemeint sind, die in einer unbestimmten Zahl von Fällen die Vertretung von Parteien vor Justizbehörden (unentgeltlich oder entgeltlich) übernehmen[8].

Die bundesrechtlichen Prozessverfahrensgesetze sehen vor, dass **berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter** oder **Rechtsbeistände[9]** in der Kommunikation mit der Justiz spätestens mit kantonaler Einführung des BEKJ-Obligatoriums[10] sich mit einem Profil auf der Plattform registrieren müssen[11], weil sie ab diesem Zeitpunkt mit den Justizbehörden elektronisch über die Plattform justitia.swiss kommunizieren müssen.

All diese Personen registrieren sich **persönlich** unter dem Profiltyp **berufsmässig handelnde Vertretungen** und geben neben den persönlichen Angaben wie Namen und Vornamen auch den Namen der Organisation oder die **Firma** an, für die sie tätig sind. Dies tun sie unabhängig von der Rechtsform der Unternehmung oder Personengesellschaft, für die sie tätig sind (z. B. AG, GmbH, Verein/Verband usw.).

Der berufsmässig handelnde Vertreter oder die berufsmässig handelnde Vertreterin muss **als verantwortliche Person** des Profils hinterlegt werden. Ist die Authentifizierung über AGOVaq 300 erfolgt, können die Nutzerinnen und Nutzer für neue Verfahren Eingaben an Gerichte und Behörden tätigen, ohne die Dokumente zuvor mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES) versehen zu müssen oder die entsprechende Adresse des Gerichts oder der Behörde ausfindig zu machen[12]. Die verantwortliche Person des Profils verantwortet den Rechtsverkehr im Profil und die Berechtigungen der Benutzerinnen und Benutzer des Profils.

[7] Vgl. auch Art. 68 Abs. 2 Bst. d der nZPO (SR 272).
[8] Vgl. Botschaft zum BEKJ (BBL 2023 679) auf S. 45 zum Art. 47 a Abs. 1 und 2 nVwVG
[9] Art. 103c Abs. 1 nStPO
[10] Art. 37 Abs. 1 und 3 BEKJ
[11] nArt. 128c ZPO, nArt. 103c StPO, nArt. 33c SchKG, nArt. 47a VwVG, nArt. 38c BGG u.a.m. (siehe Anhänge der Vorlage zum Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz vom 20. Dezember 2024)
[12] Vgl. Botschaft zum BEKJ (BBL 2023 679)

Beispiele:

- Anwältinnen und Anwälte
- Rechtsvertretungen ohne Patent
- Vertretungen von Gewerkschaftsmitgliedern durch ihre Verbände (z.B. als Vertretung von Parteien in Arbeitsstreitigkeiten)
- Vertretungen von Mieterinnen- und Mieterverband (z.B. als Vertretung von Parteien in Mietrechtsstreitigkeiten)
- Vertretungen Hauseigentümervertreter und -vertreterinnen vor Justizbehörden
- Gesetzliche Beistände (wenn sie Klienten vor Justizbehörden vertreten)
- Rechtsvertretungen von einer Rechtsschutzversicherung, die Versicherte vor Justizbehörden vertreten
- usw.

Wenn **kantonale Verwaltungsverfahrensgesetze** den Begriff berufsmässig handelnde Vertretungen übernehmen und die Plattform justitia.swiss obligatorisch vorsehen, fallen auch die folgenden Berufsgruppen unter den Begriff:

- Treuhänderinnen und Treuhänder
- Baurechtsvertreterinnen und -vertreter (Architektinnen und Architekten, Bauherrenvertretungen u.a.m.)
- Steuerrechtsvertreterinnen und -vertreter
- Geschäftsagentinnen und -agenten
- usw.

3.2 Als Behörde registrieren

Unter dem Profiltyp **Behörden** registrieren sich einerseits **verfahrensleitende** Justizbehörden und andererseits **verfahrensbeteiligte** kommunale, kantonale oder bundesrechtliche Behörden oder Amtsstellen.

Verfahrensbeteiligte Behörden ohne Verfahrensleitung registrieren für ihren Zuständigkeitsbereich ein Profil (siehe Ziffer 3.2.1).

Verfahrensleitende Justizbehörden registrieren zuerst ein Profil und beantragen die Umwandlung des Profils in ein Behördenprofil bei Justitia 4.0 (siehe Ziffer 3.2.2).

3.2.1 Behörden und Amtsstellen **ohne** Verfahrensleitung

Aufgrund der Einschränkung der Plattform justitia.swiss zugunsten einer ausschliesslichen Kommunikation mit der Justiz und Verwaltungsjustizbehörden steht die Plattform nicht für erstinstanzliche Verwaltungsverfahren zur Verfügung (siehe Anhang 2).

Trotzdem benötigen (erstinstanzliche) Verwaltungsbehörden und Amtsstellen eines Kantons, einer Gemeinde oder Stadt einen elektronischen Briefkasten auf der Plattform justitia.swiss für den Austausch von Akten und für den Empfang von Urteilen, Entscheiden oder Verfügungen von Staatsanwaltschaften, Gerichten und Beschwerde- und Rekursinstanzen. Oft vollziehen diese kommunalen oder kantonalen Verwaltungsbehörden und Amtsstellen eine Anordnung der übergeordneten Justizbehörden (z.B. nach einer Scheidung: Änderung des Zivilstands).

Für diese Zwecke registrieren sie sich **als Behörde ohne Verfahrensleitung** und vermerken im Profil den eindeutig identifizierbaren "Namen der Behörde" und geben eine für die Behörde "verantwortliche natürliche Person" an. Das Projekt Justitia 4.0 empfiehlt, auch das Kantonskürzel anzugeben, um einer Verwechslungsgefahr von gleichlautenden Behördennamen in anderen Kantonen vorzubeugen. Die "verantwortliche natürliche Person" verantwortet den Rechtsverkehr der Amtsstelle.

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschliessend, da sich jede Behörde und Amtsstelle genau überlegen muss, von welchen Justizbehörden sie heute bereits physische Post erhalten, welche sie künftig möglicherweise elektronisch empfangen muss.

Auch Justizbehörden haben ein Interesse und eine Verantwortung, den Adressaten ihrer Mitteilungen auf die zukünftige elektronische Kommunikation mit ihnen aufmerksam zu machen. Die elektronische Zustellung sollte idealerweise medienbruchfrei erfolgen. Die Justizbehörden könnten beispielsweise im Hinblick auf ein geplantes kantonales BEKJ-Obligatorium ihre behördlichen Adressaten frühzeitig auf die Registrierung eines Profils auf der Plattform justitia.swiss aufmerksam machen[13].

Beispiele von Behörden ohne Verfahrensleitung:

- Zivilstandsämter
- Grundbuchämter
- Einwohnerdienste
- Gebäudeversicherung
- usw.

3.2.2 Behörden **mit** Verfahrensleitung

Gerichte und **Staatsanwaltschaften**, die das Strafprozessrecht, das Zivilprozessrecht oder die bundesrechtlichen Verfahrensrechtsgrundlagen anwenden, müssen die Plattform justitia.swiss für den elektronischen Rechtsverkehr nutzen.

Kantonale Verwaltungsverfahrensgesetze können für **Verwaltungsjustizbehörden** die Nutzung der Plattform justitia.swiss vorsehen. Rekurs- und Beschwerdeinstanzen können sich für ihre Verfahren als Behörden mit Verfahrensleitung auf der Plattform registrieren, sofern die Rechtsgrundlagen eine Plattform nach BEKJ vorsehen. Für detailliertere Ausführungen siehe Anhang 2.

Für die **Schlichtungsbehörden** und die **Friedensrichterämter (als Schlichtungsbehörden)** ergibt sich aus der kombinierten Auslegung von Art. 128b nZPO und Art. 37 BEKJ sowie den Erläuterungen in der Botschaft des Bundes (BBL 2023 679), dass diese zwar von einer elektronischen Aktenführung ausgenommen sind, jedoch der elektronische Empfang über die Plattform justitia.swiss obligatorisch bleibt ab Inkrafttreten des BEKJ. Sie registrieren für ihre Rolle im Verfahren ein Behördenprofil **mit** Verfahrensleitung.

[13] Justitia 4.0 ist bekannt, dass einzelne Gerichte ein halbes Jahr vor Inkrafttreten ihrer Rechtsgrundlagen zum obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr, ihre Adressaten und Verfahrensbeteiligte mit einem Informationsschreiben auf die Registrierung auf der Plattform justitia.swiss aufmerksam gemacht haben.

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) benötigen ein Behördenprofil **mit** Verfahrensleitung, da sie sowohl mit den berufsmässig handelnden Vertretungen als auch der Anwaltschaft sowie den Behörden in Kommunikation stehen und ihre eigenen Verfahren leiten.

Dieses Behördenprofil erlaubt es, im Verfahren den Schriftenwechsel mit Verfahrensbeteiligten und den berufsmässigen Vertretungen abzuwickeln. Weiter kann damit die Gewährung der Akteneinsicht und das Zustellen von Entscheiden an eine oder mehrere Parteien gleichzeitig, respektive ihre Vertretungen, vorgenommen werden. Nach Rechtskraft eines Entscheides können Auszüge des Entscheids an die unterschiedlichsten Stellen gemäss Mitteilungssatz (zum Vollzug) verschickt werden. Die Behörden mit Verfahrensleitung sehen im Adressverzeichnis der Plattform justitia.swiss alle registrierten Profile. All diese Tätigkeiten lassen sich über das Behördenprofil medienbruchfrei abwickeln.

Registrieren eines Behördenprofils siehe Anleitung Registrierung Behördenprofil

Hinweis auf das Inkrafttreten des BEKJ:

Behörden mit Verfahrensleitung (Behördenprofilen) benötigen für die Zustellungen über die Plattform justitia.swiss ab Inkrafttreten BEKJ (frühestens 1. Juli 2027) ein **Behördensiegel** (Art. 22 Abs. 2 BEKJ). Mehr Informationen dazu finden sich im Merkblatt Behördensiegel.

3.3 Als Natürliche Person registrieren

Unter dem Profiltyp **natürliche Personen** sind Privatpersonen gemeint, die **freiwillig** als Partei oder Sachverständige die Kommunikation mit der Justiz elektronisch vornehmen wollen.

Das BEKJ respektive die bundesrechtlichen Verfahrensgesetze sehen für Private kein Obligatorium zur elektronischen Kommunikation mit der Justiz vor. Privatpersonen können sich jedoch freiwillig auf der Plattform justitia.swiss registrieren. Sie benötigen dafür eine AGOVaq 300 Identität. Bei natürlichen Personen ist die registrierende Person automatisch auch als verantwortliche Person registriert. Private Nutzerinnen und Nutzer der Plattform können zukünftig auch angeben, in welchen Rechtsgebieten sie elektronisch mit den Justizbehörden kommunizieren wollen.

Beispiele von natürlichen Personen:

- Private als Parteien in einem Justizverfahren
- Gutachterinnen und Gutachter
- Sachverständige
- usw.

3.4 Als Juristische Person registrieren

Unter dem Profiltyp **juristische Personen** sind Körperschaften (Vereine, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, GmbH, usw.) oder Personengesellschaften (Einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) oder eine Stiftung gemeint, die **freiwillig** als Partei, Verfahrensbeteiligte, Anzeigeerstatterin oder Sachverständige die Kommunikation mit der Justiz elektronisch vornehmen wollen.

Das BEKJ respektive die bundesrechtlichen Verfahrensgesetze sehen für Private kein Obligatorium zur elektronischen Kommunikation mit der Justiz vor. Privatpersonen, juristische Personen sowie Personengesellschaften oder Stiftungen können sich jedoch freiwillig auf der Plattform justitia.swiss registrieren. Es registrieren sich im Profil eine oder mehrere Personen, die für diese Unternehmung oder Organisation rechtliche Verfahren führen dürfen. Diese Personen benötigen dafür eine AGOVaq 300-Identität und sie müssen für das Profil eine **verantwortliche natürliche Person** hinterlegen. Diese verantwortet den Rechtsverkehr im Profil und die Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer des Profils. Sie können als Nutzende der Plattform angeben, in welchen Rechtsgebieten sie elektronisch mit den Justizbehörden kommunizieren wollen.

Beispiele für juristische Personen:

- Pensionskassen
- SBB AG
- Detailhändler und Grossverteiler
- Verkehrsverbünde
- Körperschaften
- AG, GmbH, usw.
- Stiftungen
- Genossenschaften
- Vereine
- Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- Einfache Gesellschaften

4 Test-Umgebung der Plattform justitia.swiss

Die Plattform justitia.swiss verfügt über eine Test-Umgebung. Sie eignet sich zum Testen und Üben des Rechtsverkehrs.

Alle, die die Plattform justitia.swiss testen wollen, brauchen eine digitale Identität (AGOVaq 100). Anschliessend ist die Registration auf der Plattform möglich. Informationen zum Testen der Plattform finden sich unter folgendem Link Plattform justitia.swiss testen für Justizbehörden oder Plattform justitia.swiss testen für Anwaltschaft. Zu beachten ist, dass auf der Test-Umgebung keine sensiblen, geschwärzten oder anonymisierten Daten versendet oder hochgeladen werden dürfen.

Sie können Ihre Profile auf TRAIN registrieren und testen, ob die angedachte Lösung für Ihre Organisation geeignet ist.

Ebenfalls empfehlen wir, die internen Arbeitsabläufe rund um den Empfang der Eingaben mit dem administrativen Personal zu üben, damit ein vertrauter Umgang mit den elektronischen Eingaben und Zustellungen über die Plattform justitia.swiss sichergestellt werden kann. Unter anderem muss geklärt werden, was mit den Eingaben intern gemacht werden muss (siehe auch Serviceangebot für Kanzleien der Justizbehörden) und wie aus einem Behördenprofil korrekte Zustellungen an Parteien und ihre berufsmässig handelnden Vertretungen vorgenommen werden.

Die anstehenden Veränderungen sind eine **Chance**, die bestehenden Abläufe neu zu denken, zu optimieren, zu automatisieren und zu standardisieren sowie alle fit für die Zukunft zu machen – bevor alte Gewohnheiten einfach «digitalisiert» werden.

Sie erreichen die Testumgebung hier: https://platform.train.justitia.swiss

Die **produktive Umgebung** wird ab Inkrafttreten des BEKJ für den Rechtsverkehr mit sensiblen Daten genutzt. Der Zugang dazu verlangt eine höhere Stufe der elektronischen Identitätsprüfung (AGOVaq 300) als die TRAIN-Umgebung (siehe Anleitung Registrierung mit AGOV auf Plattform justitia.swiss).

Es werden keine registrierten Profile von der TRAIN-Umgebung auf die PROD-Umgebung migriert. Das Registrieren muss folglich separat in beiden Umgebungen neu vorgenommen werden.

5 Verweise & weiterführende Informationen

Folgende Anleitungen, Merkblätter und Unterlagen sind mit dem Thema verknüpft.

- User Guide Behördenprofil user-guide-behoerdenprofil-justitia.swiss-de.pdf
- User Guide Profil (ehem. Organisationsprofil) (für Anwaltschaft respektive Verfahrensbeteiligte) user-guide-profil-justitia.swiss-de.pdf
- Anleitung Registrierung Behördenprofil anleitung-zur-registrierung-des-behoerdenprofils-auf-der-plattform-justitia.swiss_februar-2026.pdf
- Anleitung AGOV-Registrierung https://www.justitia.swiss/downloads/plattform_justitia_swiss/de/agov-registrierung-und-registrierung.pdf
- Merkblatt Behördensiegel gemäss Art 22 Abs. 2 BEKJ
- Merkblatt «Vorbereitung Kanzleipersonal»: dieses Merkblatt geht auf Veränderungen in Abläufen und Aufgaben in den Kanzleien ein. j40_merkblatt_vorbereitung-kanzleipersonal_de.pdf

- Merkblatt «Vom Papier zur Plattform»: In diesem Merkblatt wird der durchgängige Aufgabenfluss und die Veränderungen im Austausch und Kontakt zwischen Mitarbeitenden thematisiert. j40_merkblatt_vom-papier-zur-plattform_de_mit-bild.pdf

Die aufgeführten Merkblätter, Leitfäden und Anleitungen finden sich auch auf unseren Websites

- Merkblätter zur Digitalisierung der Justiz
- Downloads und Hilfsmittel zur Plattform justitia.swiss (Anleitungen und User Guides)

Weiterführende Informationen und Informationen zu verwandten Themen erhalten Sie auf der Webseite www.justitia40.ch und www.justitia.swiss

Anhang 1:

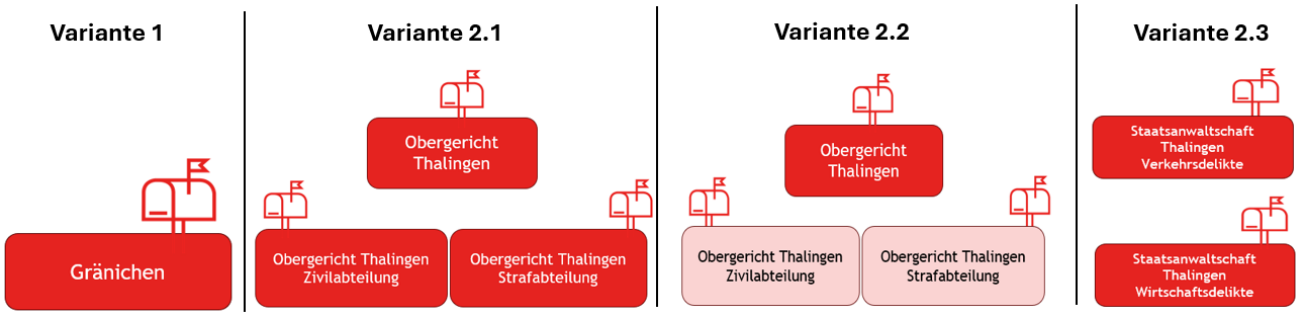
Spezialfragen für Justizbehörden bezüglich der Anzahl Behördenprofile

Bis zum abschliessenden Inkrafttreten des BEKJ (01.07.2027) muss jede Justizbehörde **mindestens ein Behördenprofil auf der Plattform** einrichten.

Es kann sein, dass unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Zuständigkeitsbereiche) den Wunsch nach separaten Profilen wecken können.

Die Profile sind je voneinander unabhängige Behördenprofile und sind nicht miteinander verbunden. Sie grenzen sich nur durch ihre genauen Bezeichnungen voneinander ab.

Folgende unverbindlichen Varianten (Praxisbeispiele) sind möglich:



Variante 1: Das Bezirksgericht Gränichen hat **ein Behördenprofil.**

Das Bezirksgericht Gränichen verfügt über ein einziges Behördenprofil und eine einzige Zustelladresse, über welche sämtliche Eingaben und Zustellungen für alle seine Abteilungen gemacht werden. Alle für den Versand und Eingang zuständigen Mitarbeitenden haben Zugriff auf dieses Profil und bearbeiten den Rechtsverkehr dieses Profils (intern müssen genaue Arbeitsteilungen festgelegt werden.).

Variante 2.1: Die Justizbehörde z.B. Obergericht Thalingen hat **mehrere Behördenprofile**, sie will, dass alle Behördenprofile im Adressverzeichnis[14] sichtbar und suchbar sind.

Sowohl das Obergericht Thalingen (allgemeines Profil z.B. beim zentralen Empfang) als auch ihre Abteilungen (z.B. Abteilung für Zivilrecht, Abteilung Strafrecht) haben je ein Profil und damit je eine Zustelladresse. Eingaben können an die Zustelladresse der allgemeinen Adresse des Obergerichts oder direkt an die Abteilung für Zivilrecht oder für Strafrecht gesendet werden. Jedes Profil hat seinen eigenen Postein- und -ausgang; Akten werden in einem Profil während des ganzen Verfahrens geführt. Eine Eingabe kann, ohne eine neue Quittung zu generieren, über die Plattform justitia.swiss **einmal zwischen den Profilen weitergeleitet** werden. So kann das Obergericht Thalingen eine Eingabe vom allgemeinen Profil an die Abteilung für Zivilrecht weiterleiten, ohne dass eine neue Quittung generiert wird.

Variante 2.2: Die Justizbehörde (z.B. Obergericht) Thalingen hat zwar **mehrere Behördenprofile wie in Variante 2.1**, jedoch ist nur das allgemeine Profil des Obergerichts Thalingen im Adressverzeichnis suchbar. Die Eingaben müssen intern vom allgemeinen Profil des Obergerichts an das Profil der zuständigen Abteilung weitergeleitet werden. Jedes Profil hat seinen eigenen Postein- und

[14] Art. 18 BEKJ

-ausgang. Nutzt die Abteilung für Zivilrecht ihr Profil für Zustellungen an die Anwaltschaft, ist das Profil mit der Zustelladresse ab dann diesem Anwalt/dieser Anwältin bekannt. Folglich kann es für den weiteren Verlauf des Verfahrens genutzt werden. In einem anderen Verfahren im gleichen Rechtsgebiet (Zivilrecht) kann der Anwalt/die Anwältin die Eingabe auch über die ihm/ihr bekanntgegebene Zustelladresse des Profils der Abteilung für Zivilrecht einreichen.

Variante 2.3: Es gibt kein allgemeines Profil bei der Staatsanwaltschaft Thalingen. Im vorliegenden Beispiel haben nur die Abteilung Wirtschaftsdelikte der Staatsanwaltschaft und die Abteilung Verkehrsdelikte der Staatsanwaltschaft Thalingen je ein Behördenprofil und damit je eine Zustelladresse.

Bei der Profilwahl gemäss Beispiel 2.3 sollte die Adressbezeichnung der Justizbehörde für andere Justizbehörden der Schweiz und für die Anwaltschaft sprechend sein, so dass Falschzustellungen möglichst vermieden werden können. Im Beispiel 2.3 werden im Adressverzeichnis neben dem Namen auch die Rechtsgebiete genannt, so dass auch diese im Adressverzeichnis der Anwaltschaft sicht- und suchbar sind.

Hinweis:

Justitia 4.0 empfiehlt, mit einem einzigen Behördenprofil zu starten. Zeigt sich im Verlauf der Zeit oder nach einer Reorganisation, dass ein weiteres Profil notwendig ist, können später noch neue zusätzliche Profile eröffnet bzw. die Varianten angepasst werden. Die Löschung von Profilen hingegen ist während laufenden Verfahren nicht möglich.

Zu bedenken ist ausserdem, dass das **Zielbild eine Schnittstelle zwischen der Plattform justitia.swiss und der Fachapplikation bzw. der Justizakte-Applikation (JAA)** vorsieht. Dies wird dazu führen, dass das Arbeiten über die Weblösung der Plattform justitia.swiss obsolet wird und viele Profile zu neuen Herausforderungen an die Schnittstellenanbindung führt.

Anhang 2:

Nutzung der Plattform durch Verwaltungsbehörden

Die Plattform justitia.swiss wurde für den Rechtsverkehr in der Justiz entwickelt und **nicht** für **erstinstanzliche Verwaltungsverfahren** von Gemeinde-, Bezirks-, Kantons- und Bundesverwaltungsbehörden. Deshalb kann das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren nicht über die Plattform justitia.swiss abgewickelt werden.

Wird hingegen eine erstinstanzliche Verfügung, ein Beschluss oder eine Bewilligung bei einer nächsthöheren Rechtsmittelinstanz (verwaltungsintern oder -extern) angefochten, handelt es sich nach Ansicht des Projekts Justitia 4.0 um ein **streitiges Verwaltungsverfahren**. Die zweitinstanzliche kantonale Rechtsmittelbehörde darf die Plattform nutzen, vorausgesetzt das revidierte kantonale Verfahrensrecht sieht eine Plattform nach BEKJ vor. Diese Rechtsmittelbehörden haben **die Verfahrensleitung** und können ein **Behördenprofil** auf der Plattform justitia.swiss registrieren (vgl. Ziffer 3.2.2). Gleiches gilt für die kantonalen Sozialversicherungs- und Verwaltungsgerichte und weitere **Spezialverwaltungsgerichte, Kommissionen oder dergleichen**, wie beispielsweise Schätzungskommissionen nach Enteignungsgesetz, Steuerrekursgerichte, Steuerrekurskommissionen, Baurekursgerichte, Baurekurskommissionen, Bezirksrekursinstanzen, Rekurskommission der Hochschulen usw. Sie alle haben Verfahrensleitung und können sich als Behörde registrieren und ein Behördenprofil beantragen.

Aus Sicht des Projekts Justitia 4.0 ist es zulässig und zweckmässig, dass **alle Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht** nach kantonalem Verfahrensrecht ebenfalls über die Plattform geführt werden, da es sich beim Zwangsmassnahmengericht um **eine Justizbehörde mit Verfahrensleitung** handelt. Voraussetzung ist eine entsprechende Grundlage im kantonalen Recht.

Die Verfahren können bei oben aufgeführten verfahrensleitenden Behörden über die Plattform geführt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Einsprache oder Beschwerde, einen Rekurs, eine Aufsichtsbeschwerde, eine aufsichtsrechtliche Anzeige, einen Normprüfungsantrag oder eine spezialgesetzliche kantonale Beschwerde handelt.

In Verfahren nach revidiertem kantonalem Verwaltungsverfahrensgesetz kann für die Wahl des Profils auf die Frage nach der Verfahrensleitung der verwaltungsinternen Behörde abgestellt werden, d.h. hat die Behörde eine verfahrensleitende oder lediglich eine verfahrensbeteiligte Rolle im Justizverfahren. Verfahrensbeteiligte Behörden erstellen ein Profil und registrieren sich als Behörde **ohne** Verfahrensleitung (vgl. Ziffer 3.2.1).

Für die Akteneinsicht ausserhalb laufender Verfahren wird der Einheitlichkeit halber derselbe Kommunikationskanal verwendet wie im zugrunde liegenden Verfahren.

Jede Rechtsmittelinstanz stellt nach Abschluss des Verfahrens den Entscheid (zum Vollzug) den verfügenden Amtsstellen und den berufsmässig handelnden Vertretungen zu. Um diesen Teil des Rechtsverkehrs medienbruchfrei abwickeln zu können, ist den kommunalen oder kantonalen Amtsstellen, Bezirks- oder Gemeindebehörden erlaubt, **als Verfahrensbeteiligte** einen elektronischen Briefkasten, d.h. ein **Profil** auf der Plattform justitia.swiss einzurichten und sich als Behörden ohne Verfahrensleitung zu registrieren (vgl. Ziffer 3.2.1).